

Von seiten der allgemeinen Bodengesetzgebung her kann eine umfassende staatliche Kontrolle des gesamten Grundstücksverkehrs sich als vorteilhaft erweisen, um nur diejenigen Besitzveränderungen und insbesondere nur die Käufer zuzulassen, die im Interesse einer pfleglichen Bodenbenutzung liegen. Die Genehmigungspflicht für alle Verkäufe und Teilungen usw. von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, wie sie die Bekanntmachung vom 15. März 1918 in der Fassung vom 26. Januar 1937 gebracht hat, kann bei entsprechender Anwendung eine gewisse Gewähr bieten, daß eine weitere Zersplitterung des Kleinwaldbesitzes und der Übergang an nicht für die Waldwirtschaft geeignete Personen verhütet wird.

Eine weit stärkere Bindung als bei dem nicht bäuerlichen Kleinwaldbesitz ist beim Erbhofwald möglich. Als wesentlicher Bestandteil der Erbhöfe ist dieser durch das Reichserbhofgesetz von 1933 in das neue bäuerliche Boden- und Standesrecht eingeführt und damit der bürgerlich-rechtlichen Rechtsordnung entzogen.

Leider fällt infolge der für die Erbhofbildung erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nur etwa die Hälfte des Kleinwaldbesitzes (Altreich) unter den Schutz des Erbhofrechtes.

Der Erbhofwald ist heute als Teil des Erbhofes grundsätzlich unteilbar, unveräußerlich, nicht belastbar und vor Zwangsvollstreckung geschützt. Damit ist die Erhaltung des jetzigen Besitzstandes gewährleistet.

Eine Aufteilung des Erbhofwaldes beim Erbganze darf nicht mehr erfolgen; der Erbhofwald geht mit dem gesamten Erbhofbesitz an den alleinigen „Anerben“ über. Es kann heute nicht mehr vorkommen, daß der Wald als willkommenes Ausgleichsobjekt unter die einzelnen Erben verteilt wird. Auch die Veräußerung des Erbhofwaldes oder eines Teiles davon ist nicht mehr oder nur mit Genehmigung des Anerbengerichtes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, möglich. Der damit gleichfalls gegebene Schutz vor Parzellierung und die Ausschaltung des spekulativen Güterhandels ist für den Wald vorteilhaft. Der Erbhofwald darf schließlich auch nicht mehr mit Hypotheken, Grundschulden usw. belastet oder im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Durch diese Bestimmungen bleibt der Bauernwald als Rückgrat des Erbhofes mit diesem untrennbar verbunden. Das gebundene Bodenrecht wirkt sich aber auch günstig auf die wirtschaftliche Behandlung des Erbhofwaldes aus. Die Stetigkeit und Sicherung des Erbhofbesitzes beeinflusst die darauf angewiesene Waldwirtschaft; auch kann die Tatsache, daß nur ein Landwirt, der fähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, Erbhofbauer werden und den Besitz behalten darf, während schlecht wirtschaftende Landwirte abgemeiert werden können, sich auf die Wald-